



EINWOHNERGEMEINDE
ERSTFELD

Verordnung
über die Ersatzabgaben
für fehlende Abstellplätze ¹

vom 25. November 1993

¹ Titel geändert gemäss EGV-Beschluss vom 21. Oktober 2015

VERORDNUNG ÜBER DIE ERSATZABGABEN FÜR FEHLENDE ABSTELLPLÄTZE

(vom 25. November 1993; Stand am 1. Januar 2016)

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf Artikel 85 Absatz 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)² und auf Artikel 73 Absatz 2 der Bau- und Zonenordnung (BZO)³, beschliesst:⁴

Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet von Erstfeld.

Art. 2 Zweck

¹ Das Reglement umschreibt die Pflicht zur Zahlung und die Höhe von Ersatzabgaben für fehlende Abstellflächen.

I Ersatzabgaben für fehlende Abstellflächen

Art. 3⁵ Voraussetzungen

Wenn die Voraussetzungen nach Artikel 85 Absatz 3 PBG⁶ erfüllt sind, hat die Bauherrschaft eine Ersatzabgabe nach den Regeln dieser Verordnung zu bezahlen.

Art. 4 Berechnung

¹ Die Höhe der Ersatzabgaben richtet sich grundsätzlich nach den durchschnittlichen Erstellungskosten einer offenen Abstellfläche einschliesslich Bodenpreis.

² Für jede fehlende Abstellfläche ist eine Ersatzabgabe von Fr. 4'500.– zu entrichten.

³ Die Ansätze beruhen auf dem Zürcher Index der Wohnbaukosten und werden jährlich dem aktuellen Stand angepasst.

⁴ Die Leistung von Ersatzabgaben ergibt keinen Anspruch auf dauernd verfügbare öffentliche Abstellflächen.

² RB 40.1111

³ Bau- und Zonenordnung der Einwohnergemeinde Erstfeld vom 29. Oktober 1992

⁴ Eingefügt gemäss EGV-Beschluss vom 21. Oktober 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2016

⁵ Fassung gemäss EGV-Beschluss vom 21. Oktober 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2016

⁶ RB 40.1111

Art. 5⁷ Herabsetzung und Erlass von Ersatzabgaben

Der Gemeinderat kann die Ersatzabgabe stunden, reduzieren oder erlassen, wenn:

- a) es im Interesse der Erhaltung von Wohnraum liegt;
- b) die an sich geforderte Zahl der Abstellplätze aus überwiegenden öffentlichen Interessen nicht oder nicht ganz zulässig ist;
- c) es sich um Bauten gemeinnütziger Institutionen handelt;
- d) ein Härtefall vorliegt.

Art. 6 Verwendung der Ersatzabgaben

¹ Die Ersatzabgaben für die Abstellflächen sind für die Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlich benützbaren Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder oder auch zur Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden.

² Der Ertrag der Ersatzabgabe wird als Rückstellung in der Gemeinderechnung ausgewiesen.

Art. 7 Fälligkeit

¹ Die Ersatzabgaben sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt bei der Erteilung der Baubewilligung. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinsfusses für erste Hypotheken der Urner Kantonalbank in Rechnung gestellt.

² Der Gemeinderat kann bei Baubeginn verlangen, dass die Ersatzabgaben sichergestellt werden.

Art. 8 Rückerstattung

¹ Die bezahlten Ersatzabgaben werden ohne Zins zurückerstattet, soweit die Pflicht zur Erstellung von Abstellflächen innert 5 Jahren nach Erteilen der Baubewilligung nachträglich erfüllt wird.

² Das Rückerstattungsgesuch muss vor Ablauf der Frist von fünf Jahren gestellt werden.

Art. 9 Anrechnung von bezahlten Ersatzabgaben

Entsteht eine neue Pflicht zur Erstellung von Abstellflächen im Sinne von Art. 4 des Parkplatzreglementes für die Gemeinde Erstfeld und muss eine Ersatzabgabe entrichtet werden, so wird eine innerhalb von 20 Jahren bereits bezahlte Ersatzabgabe angerechnet.

⁷ Fassung gemäss EGV-Beschluss vom 21. Oktober 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2016

II Gebühren für die Benützung öffentlichen Grundes für das nächtliche Dauerparkieren

Art. 10 Bewilligungspflicht

aufgehoben⁸

Art. 11 Erteilung der Bewilligung

aufgehoben⁹

Art. 12 Anspruch auf eine öffentliche Abstellfläche

aufgehoben¹⁰

Art. 13 Höhe der Gebühr

aufgehoben¹¹

Art. 14 Gebührenpflicht

aufgehoben¹²

Art. 15 Gebührenerhebung und Fälligkeit

aufgehoben¹³

Art. 16 Rückerstattung

aufgehoben¹⁴

Art. 17 Strafen

¹ Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit einer Busse bis zu Fr. 500.– belegt. Strafbehörde ist der Gemeinderat.

² Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen bei der Staatsanwaltschaft Uri rekuriert werden.

⁸ Aufgehoben gemäss EGV-Beschluss vom 21. Oktober 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2016

⁹ Aufgehoben gemäss EGV-Beschluss vom 21. Oktober 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2016

¹⁰ Aufgehoben gemäss EGV-Beschluss vom 21. Oktober 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2016

¹¹ Aufgehoben gemäss EGV-Beschluss vom 21. Oktober 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2016

¹² Aufgehoben gemäss EGV-Beschluss vom 21. Oktober 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2016

¹³ Aufgehoben gemäss EGV-Beschluss vom 21. Oktober 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2016

¹⁴ Aufgehoben gemäss EGV-Beschluss vom 21. Oktober 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2016

³ Das Verfahren und die Rechtsmittel richten sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege^{15, 16}

Art. 18 Zweckbindung

Die Einnahmen aus den Gebühren für das nächtliche Dauerparkieren sind wie die Ersatzabgaben für fehlende Abstellflächen zweckgebunden zu verwenden. Die Zweckbindung richtet sich nach Artikel 6 dieses Reglementes.

III Schlussbestimmungen

Art. 19 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeinderat.

Art. 20¹⁷ Rechtsmittel

Verfügungen, die sich auf diese Verordnung stützen, können nach den Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁸ angefochten werden.

Art. 21 Bisheriges Recht

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes sind alle ihm widersprechenden Vorschriften aufgehoben, namentlich das Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 1.1.1973.

Art. 22 Inkrafttreten

Das Reglement wird nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Erstfeld am 25. November 1993. **Inkraftsetzung** durch den Einwohnergemeinderat Erstfeld per **1. Januar 1994**.

EINWOHNERGEMEINDE ERSTFELD

Der Gemeindepräsident: Oskar Epp

Der Gemeindeschreiber: Markus Herger

¹⁵ VRPV, RB 2.2345

¹⁶ Fassung gemäss EGV-Beschluss vom 21. Oktober 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2016

¹⁷ Fassung gemäss EGV-Beschluss vom 21. Oktober 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2016

¹⁸ VRPV, RB 2.2345